

Immer mehr, immer aufwändigere und teurere forensisch-psychiatrische Gutachten : welcher Aufwand ist wirklich notwendig? Die Sicht des Psychiaters

Autor(en): **Sachs, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC =
Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC**

Band (Jahr): **28 (2010)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Immer mehr, immer aufwändigere und teurere forensisch-psychiatrische Gutachten: Welcher Aufwand ist wirklich notwendig?

Die Sicht des Psychiaters

JOSEF SACHS

Dr. med., Leitender Arzt Departement Forensik der Psychiatrischen
Klinik Königsfelden

Zusammenfassung

Seit den 1980er Jahren erhöht die Justiz die Anforderungen an psychiatrische Gutachten stetig. Zudem wurde die forensische Psychiatrie von der Allgemeinpsychiatrie getrennt und dazu angehalten, ihre Aufwendungen mindestens kostendeckend zu verrechnen. Diese Entwicklungen führten zu einer massiven Steigerung der Gutachtenpreise. Tatsächlich ist der Aufwand zur Erstellung eines qualitativ hoch stehenden Gutachtens erheblich, denn zur Darstellung der Beurteilungsgrundlagen und zur Diskussion der Schlussfolgerungen braucht es Fachkompetenz sowie genügend Zeit und Raum. Deshalb kann ein Gutachten nicht gleichzeitig fundiert, preisgünstig und schnell erstellt sein. Andererseits ist die Zahl der in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten nur teilweise beeinflussbar. Deshalb kann das Problem des steigenden Aufwandes längerfristig wohl nur durch eine Differenzierung des jeweils geltenden gutachterlichen Standards gelöst werden.

Résumé

Depuis les années 1980, la demande de la justice en expertises psychiatriques a considérablement cru. En outre, la psychiatrie forensique a été séparée de la psychiatrie générale et a été exhortée à facturer ses dépenses au moins de façon à couvrir les frais. Ces développements ont conduit à une augmentation massive des prix des expertises.

En effet, les dépenses nécessaires à l'élaboration d'une expertise de grande qualité sont importantes car elle requiert des compétences profes-

sionnelles ainsi que suffisamment de temps et d'espace aux fins que soient exposés les fondements de l'évaluation et que soient discutées les conclusions. C'est pourquoi une expertise ne peut jamais être à la fois fondée, avantageuse économiquement et rapidement établie.

De plus, le nombre des expertises commandées n'est que partiellement influençable. C'est pourquoi le problème de l'augmentation des dépenses ne pourra être résolu que par une différenciation des types d'expertises.

1. Als psychiatrische Gutachten noch kurz und einfach zu erstellen waren

Meinen ersten Kontakt zu psychiatrischen Gutachten hatte ich 1978 in einer psychiatrischen Klinik, in der ich einige Monate als Assistenzarzt tätig war. Dort erreichte mich eines Tages der Auftrag für die strafrechtliche Begutachtung eines meiner Patienten, der sich zum Alkoholentzug in der Klinik aufhielt. Der Patient hatte sich in einem Wirtshaus in alkoholisiertem Zustand mit einem anderen Gast geprügelt und diesem eine schwere Kopfverletzung zugefügt. Ich fragte den Chefarzt, was ich mit diesem Auftrag anfangen soll. Er empfahl mir, dem Gericht eine Kopie des Résumés der Krankengeschichte zu schicken, dazu einige ergänzende Zeilen zu schreiben und die Sekretärin zu bitten, für meine Bemühungen eine Rechnung über 25 Franken auszustellen. Später habe ich erfahren, dass das Gericht meinem Patienten auf Grund dieses „Gutachtens“ eine in mittlerem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit zugestanden und die Strafe zu Gunsten einer in der Klinik zu vollziehenden stationären Massnahme aufgeschoben hatte. Somit war der Patient fürderhin nicht mehr freiwillig, sondern im Sinne einer Massnahme in der Klinik. Auch im Nachhinein gesehen war dieser Entscheid durchaus vernünftig. Derartige „Gutachten“ wurden damals öfter erstellt, ich glaube in jener Klinik mehrere Dutzend Mal im Jahr. Heute wären sie wohl bei keinem Gericht mehr mehrheitsfähig.

Nicht aus eigener Erfahrung, wohl aber vom Hörensagen weiss ich von der Praxis anderer Kliniken, statt des „Upgradings“ von Austrittsberichten zu Gutachten einfach die Fragen des Gerichts mit ja oder nein oder allenfalls mit einem kurzen Satz ohne weitere Erklärungen zu beantworten. Diese Gutachten sahen in der Regel wie das folgende, in voller Länge zitierte Beispielgutachten aus dem Jahre 1983 aus:

„Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

Frage:

War der Beschuldigte zur Zeit des Tötungsdelikts in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt?

Antwort:

Der Expl. war zur Zeit der Tat in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, da er sich in einem mittleren Rausch befand.

Frage:

War dadurch die Einsicht in das Unrecht der Tat oder die Fähigkeit zu einsichtsgemässen Handeln beeinträchtigt?

Antwort:

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat bestand nicht. Hingegen war die Fähigkeit zu einsichtsgemässigem Handeln herabgesetzt.

Frage:

Wenn verminderte Zurechnungsfähigkeit zu bejahen ist, in welchem Grad bestand eine solche?

Antwort:

Die Zurechnungsfähigkeit war in mittlerem Grad herabgesetzt.

Frage:

Bedarf der Beschuldigte ärztlicher Behandlung oder besonderer Pflege?

Antwort:

Eine ärztliche Behandlung des Alkoholmissbrauchs oder besondere Pflege ist nicht notwendig. Da der Expl. zu aggressivem Verhalten in Rauschen neigt, wäre hingegen ein Alkoholverbot angezeigt, welches zeitlich begrenzt werden könnte.“

Auch diese Praxis würde heute bei fast allen Auftraggebern zu Stirnrünzeln Anlass geben. Ich selber habe als Assistenzarzt einmal innerhalb von 2 Tagen für einen drogenabhängigen Angeklagten im Auftrag eines Gerichts ein Expressgutachten von einer dreiviertel Seite verfassen müssen. Nachher hat mir der Gerichtspräsident telefonisch gedankt, weil dieses Gutachten – heute würde ich es nicht einmal mehr mit diesem Begriff

zu bezeichnen wagen – für die Entscheidungsfindung sehr hilfreich gewesen sei.

Den geschilderten Begutachtungen im abgekürzten Verfahren kann ein gewisser Charme nicht abgesprochen werden: Sie gingen sehr schnell, die Gutachten waren überaus preisgünstig und der Aufwand, den das Gericht für das Lesen eines Gutachtens benötigte, war gering. Dazu kommt, dass die Schlussfolgerungen jener Gutachten auch aus heutiger Sicht nicht immer falsch oder unvernünftig waren. Im Fall, den ich Ihnen zuerst geschildert habe, wurde der Täter behandelt, anschliessend wurde ihm eine Antabuskur verordnet, er blieb nach Abschluss der Therapie im Kontakt mit einer Fachstelle, hatte einige Rückfälle in den Alkoholkonsum, wurde aber, so viel ich weiss, nicht mehr straffällig. Trotzdem wäre dieses Vorgehen heute nicht mehr praktikabel.

Andererseits wurden bereits in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten auch forensisch-psychiatrische Gutachten im heutigen Sinne des Wortes erstellt, und dies zum Teil in ausgezeichneter Qualität. In der psychiatrischen Klinik Königsfelden zum Beispiel wurde 1873, im Jahr nach deren Eröffnung, das erste Gutachten über einen Straftäter verfasst. Meistens war es wohl der zuständige Chefarzt, allenfalls in Absprache mit dem Auftraggeber, der entschied, wann sich eine solche „richtige“ Begutachtung lohnte und wann ein abgekürztes Verfahren zu genügen hatte. Vollamtlich forensisch-psychiatrisch tätige Psychiater gab es bis Ende der 1980iger Jahre nur an Universitätskliniken und einigen wenigen grossen kantonalen Kliniken. Die Gutachten wurden den Auftraggebern – in der Regel der Justiz – kaum je kostendeckend verrechnet. Die psychiatrischen Kliniken waren damals noch Staatsanstalten und dachten mehr an die Patienten als ans Geld. Als Folge davon fand allerdings eine gigantische Quersubventionierung der Justiz durch das Gesundheitswesen statt.

In den 1980er und 1990er Jahren wurde die forensische Psychiatrie in der Schweiz zunehmend professionalisiert. 1996 wurde in Basel der schweizweit erste Lehrstuhl für forensische Psychiatrie geschaffen. Parallel dazu wurden verbindliche Standardisierungen für psychiatrische Begutachtungen erarbeitet.

2. Warum psychiatrische Gutachten immer komplexer und teurer wurden

Sie werden sich nun vielleicht fragen, wo denn das Problem lag. Wir hatten ja damals schnell erstellte, kostengünstige und erst noch angenehm kurze Gutachten, in denen zwar nicht immer, in einfachen Fällen aber doch nicht selten die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden? Die Problematik dieses Vorgehens ergibt sich letztendlich aus den Erwartungen des Auftraggebers und der Verantwortung, die dem Gutachter oder der Gutachterin übertragen wird. Der Auftraggeber eines Gutachtens ist in der gleichen Lage wie ein Schuhkäufer. Wenn er von einem renommierten Produzenten ein Paar Qualitätsschuhe kauft, darf er ohne weiteres erwarten, dass die Nähte der Schuhe nicht nach dem ersten Spaziergang im Regen reissen. Wenn er die Schuhe hingegen in den Ferien an einem Bazar zum Bruchteil des üblichen Preises erwirbt, hofft er vielleicht auch auf eine hinreichende Qualität, ausser dem Prinzip Hoffnung hat er aber keinerlei Gewähr dafür.

Genau so will der Besteller eines Gutachtens erstens einen qualitativen Mindeststandard und zweitens die Möglichkeit, die Qualität des gutachterlichen Produkts zu überprüfen. Um bei unserem Bild zu bleiben: Er will die Schuhe nicht im Sack kaufen. Die Mindestanforderungen an psychiatrische Gutachten sind in den vergangenen Jahren wiederholt formuliert worden. Wegweisend waren die Standards, welche eine Arbeitsgruppe am deutschen Bundesgerichtshof erarbeitet und 2005 publiziert hat. Ähnliche Kriterien haben auch einige Schweizer Autoren formuliert.

Volker Dittmann hat die Qualitätskriterien des Produkts Gutachten einmal so zusammengefasst¹:

- Klare Gliederung und übersichtliche Darstellung
- Trennung von Befunden und Interpretation
- Angemessene Sprache
- Erkennbare Objektivität und Unabhängigkeit
- Nachvollziehbare Dokumentation wesentlicher Befunde
- International akzeptiertes Diagnosesystem
- Transparente kriterienorientierte Zuordnung zu den diagnostischen Kategorien

¹ Dittmann V., Qualitätskriterien psychiatrischer Gutachten. Was darf der Jurist vom psychiatrischen Gutachter erwarten?, in: Ebner G. et al. (Hrsg.), *Psychiatrie und Recht*, Schulthess Verlag, Zürich 2005, 141-157.

- Orientierung an objektivierbaren Befunden
- Berücksichtigung von Mehrfachdiagnosen
- Diskussion von Unsicherheiten und Differentialdiagnosen
- Transparente Zuordnung der Diagnose zu juristischen Eingangsmerkmalen
- Darstellung der tatrelevanten Funktionsbeeinträchtigung und der erhaltenen Leistungsfähigkeit
- Nachvollziehbare Quantifizierung
- Aufzeigen von erkenntnisbedingten Unsicherheiten, Widersprüchen und Schwierigkeiten
- Bezug nur auf allgemein anerkanntes psychiatrisch-psychologisches Wissen (Lehrbuchstandard)
- Hinweis auf Alternativhypothesen und deren Wahrscheinlichkeit

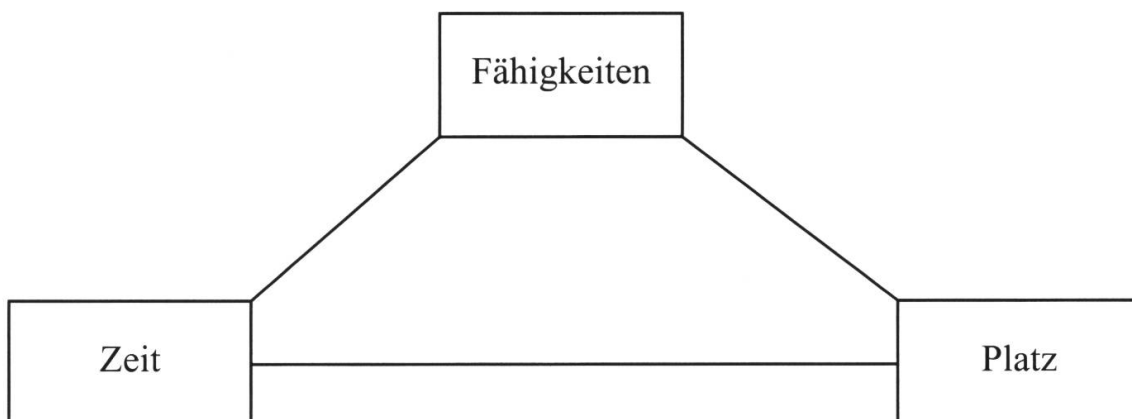
Natürlich stehen einige dieser Kriterien (zum Beispiel die Kriterien „angemessene Sprache“ oder „International akzeptiertes Diagnosesystem“) nicht direkt mit dem Aufwand für die Begutachtung in Zusammenhang, sondern mit der Ausbildung und Erfahrung des Gutachters oder der Gutachterin. Die meisten Qualitätskriterien aber haben einen unmittelbaren Einfluss auf den Aufwand, der betrieben werden muss. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen schützt wohl niemand mehr einen Gutachter, der eine Alternativhypothese nicht geprüft und deshalb eine für die Rückfallwahrscheinlichkeit bedeutsame sexuelle Störung bei einem Gewaltstraftäter nicht diskutiert hat. Auch wird es keine Auftraggeberin mehr akzeptieren, wenn nicht herausgearbeitet wird, welche Symptome sich in welchem Ausmass auf das Tatgeschehen auswirkten.

Um ein qualitativ ansprechendes Gutachten zu erstellen, muss der Gutachter oder die Gutachterin zusammenfassend also drei Dinge tun:

1. Er muss die Grundlagen und Anknüpfungstatsachen erarbeiten. Das heisst, dass die Vorakten studiert, der Explorand genügend untersucht und Drittpersonen befragt werden müssen. Das Aktenstudium ist oft zeitraubender und schwieriger als die eigene Untersuchung, weil alle Angaben zusammensuchen und zu werten sind. Ich höre ab und zu von Auftraggebern Ansprüche wie zum Beispiel folgender: „Ich habe hier noch einen ganz einfachen Gutachtenauftrag, der Angeklagte wurde ja schon viermal von verschiedenen Psychiatern untersucht.“ In Wirklichkeit sind diese Aufträge aber meistens besonders aufwändig, weil ich mehr lesen, mehr Fakten zusammensuchen und mehr interpretieren muss.

2. Dann muss der Gutachter diese Grundlagen so darstellen, dass sowohl der Autor des Gutachtens selber als auch jeder Leser und jede Leserin den notwendigen Überblick gewinnen kann. Das braucht viel Zeit, besonders dann, wenn umfangreiche Akten vorhanden sind. Ohne Aktenstudium geht es nicht, denn in der forensischen Psychiatrie ist die Vorgeschichte, die Anamnese, mindestens so wichtig wie die Untersuchungsbefunde, oft sogar noch viel wichtiger. Ein Jurist hat mich einmal gefragt: „Ich will kein eigentliches psychiatrisches Gutachten, aber können Sie diesem wegen häuslicher Gewalt Angeklagten nicht einmal ihr psychiatrisches Stethoskop an den Kopf halten, um festzustellen, ob er gefährlich ist?“ Ich habe gelacht und geantwortet: „Das mache ich gerne, Herr Untersuchungsrichter, wenn Sie Ihre Hand auf die Akten halten und mir dann sagen können, ob er Angeklagte schuldig sei.“
3. Schliesslich muss er die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen, und zwar so, dass jeder Lesende mit einer durchschnittlichen Allgemeinbildung die Argumentationslinie nachvollziehen kann. Das ist die zentrale intellektuelle Aufgabe eines Gutachters oder einer Gutachterin. Wenn dafür viel Aufwand getrieben wird, dann führt dieser zu einer unmittelbaren Verbesserung der Qualität. Wenn der Gutachter zeitlich und räumlich hier investiert, profitiert der Auftraggeber ganz direkt.

Um diese Dinge zu tun – die Grundlagen zu erarbeiten, diese übersichtlich darzustellen und schliesslich die richtigen Schlussfolgerungen aus ihnen zu ziehen -, braucht der Gutachter oder die Gutachterin wiederum drei Voraussetzungen, nämlich:



Dies sind letztlich – neben dem Computer und dem Büro – die wichtigen Produktionsmittel eines Gutachtens. Natürlich stehen die verschiedenen Mittel – wie immer – in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zu einander. Das ist auch in anderen Berufsfeldern der Fall. Ein schlechter Schreiner zum Beispiel braucht mehr Holz um einen Stuhl herzustellen, weil er mehr Abfall produziert. Wenn aber ein guter Schreiner wenig Zeit hat, braucht auch er vielleicht etwas mehr Holz und er braucht allenfalls mehr Platz, weil der die Werkzeuge nicht immer wegräumen kann. Genau so ist es bei der Erstellung eines Gutachtens. Wer sehr erfahren ist, braucht für ein Gutachten weniger Zeit. Wenn er sich aber möglichst kurz halten soll, braucht auch er mehr Zeit, denn es gibt nichts Anspruchsvolleres, als sich kurz, prägnant und exakt auszudrücken. Zeit und Platz können andererseits bei aller Erfahrung ohne Qualitätseinbusse nicht beliebig reduziert werden. Martin Kiesewetter hat das einmal so formuliert²: Der Gutachter, der diskutiert, was zu diskutieren er gefordert ist, oder der Grundlagen seiner Beurteilung darstellt, braucht dafür Platz. Und dieser Platz findet sich auf nicht nur wenigen Seiten. . . . Die Qualität von Kurzgutachten mit einem Umfang von bis fünfzehn Seiten ist auffallend gering. . . .“

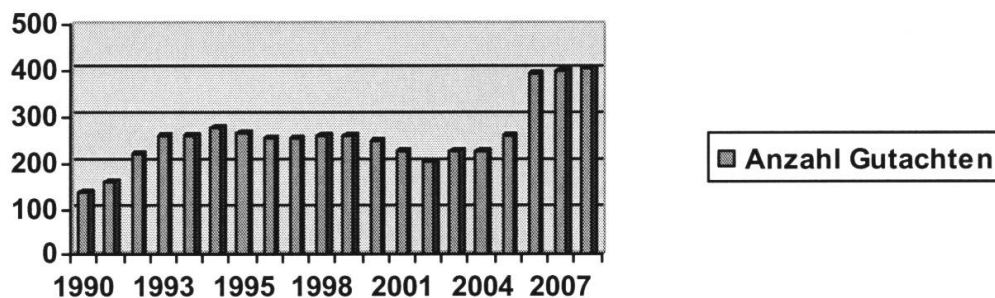
Derartige Qualitätsanforderungen wurden damals, Ende der 1970er und in den 1980er Jahren, noch kaum gestellt. Sie hätten mit dem Versand von Klinikaustrittsberichten als Gutachten oder mit Kürzestgutachten, welche sich auf die Beantwortung der gestellten Fragen beschränkten, auch nicht erfüllt werden können. Ich bin zwar überzeugt, dass die damaligen Gutachten mit den vorhandenen Mitteln in der Regel nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden. Es wurde jedoch nie gefordert, dass ein Gutachten „rekursresistent“ sei und niemand dachte auch nur im Entferntesten daran, einen Gutachter für seine Schlussfolgerungen zur Verantwortung zu ziehen, sofern er nicht offensichtliche Kunstfehler begangen hat. Deshalb war es auch nicht notwendig, eine Diagnose oder eine Massnahmenempfehlung oder gar eine Prognose so zu begründen, dass diese bis ins letzte Detail nachvollzogen werden konnten.

Die gestiegenen Ansprüche haben natürlich Auswirkungen auf den Aufwand, der für das einzelne Gutachten betrieben werden muss. Zudem hat die Zahl der Begutachtungen zugenommen, wobei mir leider keine exakte gesamtschweizerische Statistik zur Verfügung steht. Schätzungsweise werden heute in der Schweiz jährlich rund 5000 forensisch-

² Kiesewetter M., Anforderungen an das psychiatrische Gutachten, in: Kriminalistik 49 (1995), 601-605.

psychiatrische Gutachten erstellt. Dafür stehen zurzeit 49 zertifizierte forensische Psychiater zur Verfügung. Die Zahl der qualifizierten Gutachter hat sich zwar in den vergangenen 4 Jahren verdoppelt, der Bedarf ist aber noch schneller angestiegen. Deshalb werden wohl die meisten Gutachten noch immer von nicht spezialisierten Psychiatern erstellt.

In der Klinik Königsfelden ist die Zahl der jährlich erstellten psychiatrischen Gutachten zwischen 1990 und 2008 von 136 auf 403 angestiegen, dies allerdings nicht linear. Wir können für diese Zeit folgende Entwicklungslinie aufzeichnen:



Wir sehen also, dass die Zahl in den 1990er Jahren zunächst anstieg, was auf die damals zunehmende Zahl von Begutachtungen wegen Betäubungsmitteldelikten zurückzuführen ist. Diese gingen nach der Schließung der offenen Drogenszene ab Mitte der 1990er Jahre bis nach der Jahrtausendwende wieder zurück. Der erneute massive Anstieg in den Jahren 2006/2007 steht einerseits in einem Zusammenhang mit den zunehmend in Auftrag gegebenen Prognosegutachten und andererseits mit der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, welche am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Der Anstieg wäre nach 2007 noch höher, wenn nicht wegen des Erreichens der Kapazitätsgrenze Gutachtaufträge hätten abgelehnt werden müssen.

Aus der Graphik nicht ersichtlich ist die Zunahme der Komplexität der erstellten Gutachten.

Wenn ich die heutigen Gutachten mit denjenigen vergleiche, die vor 5 oder gar 10 Jahren verfasst worden sind, ist diese Entwicklung aber offensichtlich. Die meisten Fachleute schätzen, dass sich der durchschnittliche Aufwand für ein Gutachten wegen der gestiegenen Qualitätsanforderungen verdoppelt bis verdreifacht hat. Wir rechnen heute damit, dass ein einigermaßen erfahrener Gutachter für ein mittleres Gutachten, welches den gesamten Norm-Fragenkatalog umfasst, eine bis zwei volle Arbeits-

wochen aufwenden muss. Dem entsprechend kostet ein solches Gutachten zwischen 8'000 und 15'000 Franken. Sehr umfangreiche Gutachten, wie sie etwa bei Tötungsdelikten erstellt werden, sind noch aufwändiger und kosten mindestens ein Viertel mehr. Natürlich gibt es daneben auch einfachere und somit kostengünstigere Begutachtungen. Trotzdem müssen wir annehmen, dass in der Schweiz jährlich mehrere Millionen Franken – ich schätze, dass es zwischen 10 und 30 Millionen sein dürften – für Begutachtungen ausgegeben werden. Der indirekte Geldfluss vom Gesundheitswesen in die Justiz findet nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang statt, weil viele psychiatrische Kliniken heute Aktiengesellschaften geworden sind und nicht mehr defizitär arbeiten können.

Erheblich ist nicht nur der finanzielle Aufwand für die Begutachtungen, sondern auch die Zeit, die vergeht, bis ein Gutachten erstellt ist. In weniger als 6 Monaten ist in der Schweiz, von Ausnahmen abgesehen, heute kein grösseres Gutachten mehr zu haben. Diese Frist ist in gewissen Fällen zu lang, ganz besonders in der Jugendforensik und bei Delikten, die mit niedrigen Freiheitsstrafen bedroht sind. Fast jeder gutachterlich tätige Psychiater ist jedoch auf Monate hinaus ausgebucht. Es gibt zwar eine erfreuliche Zahl von jungen Psychiatern, die Interesse an der forensischen Psychiatrie zeigen – bis diese vollumfänglich und selbständig gutachterlich tätig sein können, wird es aber noch Jahre dauern.

Muss die geschilderte Entwicklungskurve in die Zukunft extrapoliert werden und ist somit ein weiterer Anstieg der Zahl der Begutachtungen und der dafür aufzuwendenden finanziellen Mittel unabwendbar? Muss die Justiz, die ja selber auch kostspieliger wird, zusätzlich höhere Budgetposten für psychiatrische Begutachtungen vorsehen?

3. Die schwierige Regulierung der Begutachtungsanzahl

Die Anzahl der forensisch-psychiatrischen Gutachten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die forensische Psychiatrie kann darauf kaum Einfluss nehmen. Der Kunde entscheidet; es werden grundsätzlich so viele Gutachten erstellt wie in Auftrag gegeben werden. Dies wiederum steht in Abhängigkeit von der Praxis der Auftraggeber und von gesellschaftlichen Einflussgrössen.

Ein bedeutsamer Faktor ist die Entwicklung der Kriminalität. Wie wir bereits gesehen haben, kann beispielsweise zumindest für den Kanton Aargau gezeigt werden, dass das Verschwinden der offenen Drogenszene mit einer Abnahme der Begutachtungen wegen Betäubungsmitteldelikten

und somit mit einem Rückgang der gesamten Zahl der erstellten strafrechtlichen Gutachten einherging. Es ist andererseits zu erwarten, dass sich jede Zunahme der Verzeigungen wegen Gewalt- und Sexualdelikten in einem Anstieg der Zahl der Gutachtenaufträge niederschlagen wird. Dem gegenüber dürfte sich die Entwicklung der Eigentumsdelinquenz nur unbedeutend auf die Häufigkeit von Gutachtenaufträgen auswirken.

Mindestens ebenso wichtig wie die registrierte Kriminalität sind aber die Schwerpunktsetzungen bei Strafverfolgungen und polizeilichen Einsätzen. Die Veränderung der Bewertung von häuslicher Gewalt und von sexuellen Übergriffen hat – unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit dieser Straftaten – zu mehr Begutachtungen in diesen Bereichen geführt. Dabei geht es hauptsächlich um die Beurteilung der Rückfallgefahr und die Beantwortung der Frage, ob aus psychiatrischer Sicht die Anordnung von Massnahmen zweckmässig sei. Bei Straftaten, die im jeweiligen Visier von Politik und Medien stehen, werden viel häufiger Begutachtungen angeordnet, weil sie öfter verzeigt werden und weil sich die Gerichte bei solchen Fällen vermehrt absichern wollen. Bildlich gesprochen: Richter, die zu sehr unter dem Druck der Öffentlichkeit handeln müssen, neigen dazu, ihre Hose doppelt zu sichern: mit den Hosenträgern und dem Gurt. Der Gurt steht für den gesunden Menschenverstand und die Hosenträger für den Psychiater. Diese gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Entwicklungen spielen sich weitgehend ausserhalb der Einfluss-sphäre von Psychiatrie und Jurisprudenz ab.

Mehr psychiatrische Gutachten sind auch erforderlich auf Grund von Bestimmungen des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen, revidierten allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches. Dieses verlangt zwingend die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, wenn die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 59-61, 63 und 64 oder eine Änderung der Sanktion nach Art. 65 StGB zur Diskussion steht. Eine sachverständige Begutachtung muss natürlich weiterhin auch angeordnet werden, wenn ernsthafter Anlass zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit eines Täters besteht. In dieser Beziehung sind wir rechtlich gebunden. Wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Untersuchungsbehörde oder das Gericht auf ein Gutachten nicht verzichten.

Demgegenüber gibt es durchaus Fälle, in denen es im Ermessen der Behörde oder des Gerichts steht, ob ein Gutachten erstellt werden soll. Zu Beginn meiner forensisch-psychiatrischen Tätigkeit war es noch üblich, dass sich ein psychiatrischer Gutachter – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie der Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit – ausschliesslich

zu psychiatrischen Fragen äusserte. Die Gefährlichkeit eines Täters, der nicht psychisch krank war, hatte der Richter oder die Richterin selber einzuschätzen. An einer Gerichtsverhandlung, an der ich – als „forensisch-psychiatrischer Lehrling“ und noch nicht als Gutachter – teilnahm, äusserte sich der Sachverständige wie folgt: „Herr X leidet an einer Schizophrenie. Diese Krankheit geht in seinem speziellen Fall nicht mit einer überdurchschnittlichen Gefährlichkeit für Dritte einher. Ob Herr X als Mensch und nicht als schizophrener Patient gefährlich ist, ist eine andere Frage, die nicht in die fachliche Zuständigkeit des Psychiaters gehört. Darüber muss das Gericht befinden“. Eine solche Aussage würde ein Gericht heute nicht mehr unbesehen akzeptieren. Dem forensischen Psychiater sind Aufgaben zugeordnet worden, die früher klar zu den Obliegenheiten der Richterinnen und Richter gehörten. Wenn Psychiater und Psychiaterinnen für immer mehr Aspekte der Rechtsprechung zuständig werden, kommen die Gerichte nicht umhin, mehr Gutachten erstellen zu lassen.

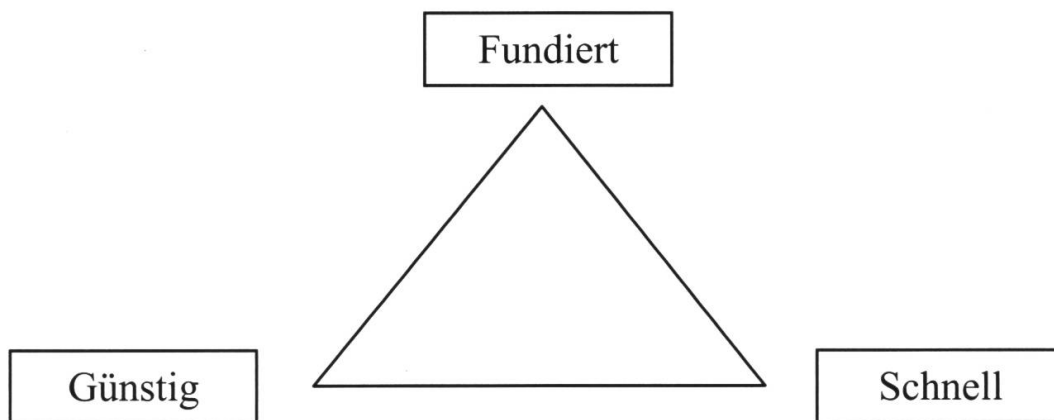
Gleichzeitig ist in der Gesellschaft und zum Teil auch in der Wissenschaft die Überzeugung verbreitet, nicht nur psychische Krankheiten im traditionellen Sinne, sondern auch Kriminalität sei mit psychiatrischen Methoden behandelbar. Wenn dem so ist, dann muss das Gericht mehr psychiatrische Gutachter beiziehen, die sich zur Therapiefähigkeit eines konkreten Täters äussern. Damit allerdings wird das Recht immer mehr medizinisiert. Etwas überspitzt ausgedrückt, erhält der Psychiater heute die Aufgabe, die Prophezeiung des Freiherrn Richard von Krafft Ebbing aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu erfüllen und das Strafgesetz überflüssig zu machen, indem er behandelbare Straftäter behandelt und nicht behandelbare Straftäter erkennt und der Verwahrung zuführt. Dadurch aber würde – ich überspitze die Situation nochmals – die Jurisprudenz im strafrechtlichen Bereich entlastet und könnte sich vermehrt der Strafverfolgung von Psychiatern widmen, deren Prognosen nicht eintreffen.

Meinen Ausführungen können Sie entnehmen, dass es schwierig sein wird, im heutigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Umfeld die Zahl der Gutachtaufträge wesentlich zu verringern. Die weitere Entwicklung dieses Umfeldes können wir aber nur beschränkt beeinflussen. Deshalb wissen wir nicht, ob es in Zukunft mehr, weniger oder gleich viele Gutachten brauchen wird.

4. Der Traum von der fundierten, kostengünstigen und schnellen Begutachtung

Als nächstes wollen wir der Frage nachgehen, ob zumindest der Aufwand für die Begutachtungen einigermaßen unter Kontrolle gebracht werden kann.

Ein umfassendes Gutachten, in dem die Diagnose hergeleitet und die gestellten Fragen nachvollziehbar beantwortet werden und das zudem ein Bild von der Persönlichkeit des Straftäters oder der Straftäterin vermittelt, kann auch dann nur mit einem erheblichen Aufwand erstellt werden, wenn es verdichtet wird und deshalb verhältnismässig wenige Seiten umfasst. Der Aufwand ist auch nicht in erster Linie vom Delikt abhängig. Der sprichwörtliche Eierdieb kann unter Umständen aus psychiatrischer Sicht schwieriger zu beurteilen sein als ein Mörder. Aus pragmatischen Gründen werden natürlich bei Bagatelldelikten einige Abstriche bei der Abstützung der Befunde, der Absicherung der Diagnose und der Ausarbeitung des Gutachtens in Kauf genommen. Die Art und Weise, wie ein solcher Kompromiss zustande kommt, kann am besten mit einem Dreieck dargestellt werden³:



Der Auftraggeber eines Gutachtens steht vor demselben Dilemma wie ein Projektmanager: Man kann nicht alles zugleich, nicht „de Föifer und 's Weggli“ haben. Das gutachterliche Qualitätsdreieck wird bestimmt durch zwei von drei Angaben. Das bedeutet, dass der Auftraggeber von drei Anforderungen an ein Gutachten höchstens deren zwei festlegen kann, die

³ Bearbeitet nach: Raszl I., The Designer's Holy Triangle: Good, Fast and Cheap, s. www.creativebits.org/opinion/the_lesson_clients_need_to_learn, zuletzt besucht am 17. Mai 2010.

dritte ergibt sich daraus und entzieht sich deshalb seinen Einflussmöglichkeiten:

- Wenn ein Gutachten schnell und gut, das heisst fundiert sein soll, kann es nicht günstig sein, sondern es wird sehr, sehr teuer werden.
- Wenn das Gutachten möglichst fundiert und möglichst günstig sein muss, wird der Auftraggeber sehr lange darauf warten müssen, es wird niemals schnell erstellt werden können.
- An ein Gutachten schliesslich, das schnell erstellt und günstig sein muss, kann er keine hohen Qualitätsanforderungen stellen. Er wird mit diesen Vorgaben niemals eine fundierte Beurteilung erhalten.

Bei der Begutachtung der Täter von Bagatelldelikten werden aus Verhältnismässigkeitsgründen oft Gutachten akzeptiert, die weniger umfassend und weniger fundiert sind. Es muss dann allerdings in Kauf genommen werden, dass der Gutachter nicht allen Hypothesen nachgeht, dass aber nicht alle Abklärungen mit der maximal möglichen Sorgfalt vorgenommen werden.

Bei kürzeren Gutachten handelt es sich in der Regel um Teilgutachten, welche sich auf wenige konkrete Fragen konzentrieren, beispielsweise auf die Fahreignung, die Zumutbarkeit einer Freiheitsstrafe oder auch die Frage, ob ein der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Angeklagter von psychotropen Substanzen abhängig sei und deshalb einer Therapie bedürfe. Letzteres muss dann unter Zeitdruck abgeklärt werden, wenn ein vorzeitiger Massnahmenantritt zur Diskussion steht. In solchen Fällen werden ganz wenige Aspekte geprüft. Der Psychiater geht dabei ähnlich vor wie der Notfallarzt, der bei einem verunfallten Skifahrer nur das schmerzende Bein genauer untersucht und bewusst in Kauf nimmt, dass allfällige andere Störungen, zum Beispiel eine gleichzeitig vorliegende Herzkrankheit, nicht entdeckt wird. Der Gutachter beleuchtet ebenfalls nur denjenigen Teil der Psyche, der mit der gestellten Frage in einem offensichtlichen Zusammenhang steht.

Ein solches Gutachten wird natürlich – wie ich bereits erwähnt habe – schneller und zu einem günstigeren Preis erstellt werden können. Ausserhalb des strafrechtlichen Bereichs gibt es dafür bereits heute eine gewisse Praxis und einen Konsens über die anzuwendenden Methoden. Beispielfürhaft dafür erwähnt seien Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, der Einschätzung der Fahreignung und gewissen zivilrechtlichen Fragestellungen. Strafrechtliche Teilgutachten werden zwar häufig verlangt und von den Gutachtern mit mehr oder weniger schlechtem Gewissen angefertigt, über einen verbindlichen Standard dafür verfügen wir aber bis heute

nicht. Deshalb ist sich oft weder der Gutachter noch der Auftraggeber im Klaren darüber, was ein strafrechtliches Teilgutachten leisten kann und was eben nicht. Unter diesen Voraussetzungen lehnen viele Gutachter explizite Aufträge für die Erstellung von Teilgutachten ab. Implizit, unausgesprochen, kommt aber bereits heute kein Gutachter mehr darum herum, den gutachterlichen Aufwand nach Massgabe der Umstände und der Fragestellung zu differenzieren und allenfalls zu beschränken.

Am einfachsten fällt dem forensischen Psychiater eine Beschränkung des Aufwandes für eine Begutachtung dann, wenn er in der Nähe seiner Kernkompetenz als Psychiater bleibt. Der Aufwand für das Stellen einer psychiatrischen Diagnose kann – wenn wir von komplexen Krankheitsbildern absehen – in Grenzen gehalten werden, zumal nicht alle Differenzialdiagnosen von forensischer Relevanz sind. Oft können daraus auch ohne übermässigen Aufwand therapeutische Schlussfolgerungen gezogen werden, aus denen sich Empfehlungen für die Anordnung von Massnahmen ergeben können. Problematischer wird die Beschränkung des Aufwandes dann, wenn der Gutachter neben den psychiatrischen Kriterien noch zusätzlich psychologische und kriminologische Aspekte in die Beurteilung einbeziehen muss. Deshalb wird ein „Kurzgutachten“, welches sich zur Legalprognose, zur Rückfallgefahr oder zur Gefährlichkeit eines Straftäters zu äussern hat, immer problematisch bleiben. Aussagen zu Rückfallgefahr und Gefährlichkeit, die nicht möglichst viele Aspekte von Vorgeschichte und Persönlichkeit einbeziehen, können zu verhängnisvollen Fehleinschätzungen führen.

5. Die Moral von der Geschicht

Die steigende Zahl von psychiatrischen Begutachtungen hängt direkt mit dem zunehmenden Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und der Ausweitung der dem forensischen Psychiater zugewiesenen Aufgaben zusammen. Bei Tätern von Delikten, die besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen, werden mehr psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben, weil sich die Gerichte möglichst gut absichern wollen. Diese Tendenz ist auch in anderen Ländern zu beobachten und wohl nur beschränkt beeinflussbar. Auch in Zukunft werden deshalb eher mehr als weniger Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Der durchschnittliche Aufwand für ein umfassendes, fundiertes Gutachten wird nicht erheblich reduziert werden können. Dank den Fortschritten in der forensischen Psychiatrie stehen mehr Beurteilungsmetho-

den zur Verfügung, auf deren Anwendung heute in einem vollständigen Gutachten nicht mehr verzichtet werden kann. In dem Moment, in dem ein Gutachter einen Auftrag annimmt, übernimmt er auch die Verantwortung für die verlangte Beurteilung, weshalb er sich nicht mit Halbheiten zufrieden geben kann und darf. Deshalb werden Gutachten über komplexe Sachverhalte nie mehr so einfach und kurz werden, wie sie es in früheren Zeiten zum Teil waren.

Andererseits sind die Ressourcen von Justiz und forensischer Psychiatrie nicht unerschöpflich. Es müssen deshalb Mittel und Wege gefunden werden, die verhindern, dass der Aufwand für forensisch-psychiatrische Begutachtungen ins Unermessliche steigt. Dazu bedarf es eines Dialogs zwischen Justiz und forensischer Psychiatrie, in dem die Möglichkeiten und Grenzen beider Disziplinen, aber auch die gegenseitigen Erwartungen offen ausgesprochen werden. Allerdings wird die forensische Psychiatrie dabei den Standpunkt vertreten müssen, dass ein Gutachten nicht gleichzeitig preisgünstig, schnell erstellt und fundiert in der Beurteilung sein kann.

Aus meiner Sicht könnte aber die Einführung einer differenzierten Standardisierung für strafrechtliche Begutachtungen diskutiert werden, zumal eine solche unausgesprochen bereits angewandt werden. Es müssen ja nicht in jedem Gutachtauftrag alle Fragen des Norm-Fragenkatalogs gestellt werden. Es ist jedoch der Qualität abträglich, wenn jeder Kanton und jeder Gutachter in eigenem Ermessen „Kurzgutachten“ zur Gefährlichkeit von Untersuchungsgefangenen, zur Therapiefähigkeit von Betäubungsmitteldelinquenten und zur Beurteilung der Täter von Bagatelldelikten konzipiert.

Die Beziehung zwischen Justiz und forensischer Psychiatrie ist in der Schweiz gut und hat sich in den vergangenen Jahren intensiviert. Aus diesem Grund bin ich überzeugt, dass im Dialog gangbare Wege gefunden werden, um den Aufwand für psychiatrische Begutachtungen in Grenzen zu halten, ohne dass unverantwortliche Qualitätsabstriche in Kauf genommen werden müssen. Die idyllischen Zustände der 1970er Jahre werden allerdings nie wiederkehren.